

1538. Freigabe des Samstag-Nachmittag. Nach Einsicht einer Eingabe des Vereins der Staatsbeamten vom 12. April 1913 betreffend Freigabe des Samstag-Nachmittag und eines Antrages der bestellten Kommission

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Den Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung wird versuchsweise der Samstag-Nachmittag vom 1. Mai bis 31. Oktober freigegeben.

Die Abteilungsvorstände sind ermächtigt und beauftragt, da, wo der Dienst am Samstag-Nachmittag die Anwesenheit von Beamten und Angestellten erfordert, die geeigneten abweichenden Anordnungen zu treffen.

II. Der Beschluß tritt sofort in Kraft.

III. Mitteilung an sämtliche Direktionen des Regierun-
gsmaterials zu Händen ihrer Bureaux, an die Staatskanzlei und an
den Verein der Staatsbeamten (Präsident: Dr. Emil Fehr, Se-
kretär der Baudirektion).